

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Gemeindefriedhöfe**

der

Marktgemeinde Sieghartskirchen

- 1. Änderung: Beschluss GR-Sitzung vom 29.06.2017, TOP 22 und 23; Kundmachung: angeschlagen am 06. Juli 2017, abgenommen am 21.07.2017; rechtskräftig 01.08.2017;
§ 2 (1) b) 3. und 4.
§ 2 (2) g)**

- 2. Ergänzung: Beschluss GR-Sitzung vom 17.12.2020, TOP 19; Kundmachung angeschlagen am 30. Dezember 2020, abgenommen am 14. Jänner 2021; rechtskräftig 01.02.2021;
§ 2 (2) h)**

- 3. Änderung und Ergänzung: Beschluss GR-Sitzung vom 15.12.2022, TOP 12; Kundmachung angeschlagen am 16. Dezember 2022, abgenommen am 02. Jänner 2023, rechtskräftig 01.01.2023;
§ 2 (2) h) und
§ 2 (2) i)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. § 1 ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN	4
2. § 2 HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN	4
3. § 3 HÖHE DER VERLÄNGERUNGSGEBÜHR	5
4. § 4 HÖHE DER BEERDIGUNGSGEBÜHR	6
5. § 5 ENTERDIGUNGSGEBÜHREN	6
6. § 6 HÖHE DER GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER UND AUFBAHRUNGSHALLEN	6
7. § 8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	7

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Sieghartskirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung vom 15.10.2015 in der derzeit gültigen Fassung, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren;
- b) Verlängerungsgebühren;
- c) Beerdigungsgebühren;
- d) Enterdigungsgebühren;
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen

2. § 2 Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Gräfte auf 30 Jahre, bei Urnennischen und Urnengrabstellen auf 20 Jahre betragen für

a) Erdgrabstellen

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 380,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 760,-- |
| 3. für 2 Urnen | € 190,-- |
| 4. für 4 Urnen | € 380,-- |
| 5. für Kindergräber | € 190,-- |

b) sonstige Grabstellen

- | | |
|----------------------------------------------|------------|
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen | € 3.000,-- |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen | € 6.000,-- |
| 3. Urnennische und Urnenstele bis zu 2 Urnen | € 380,-- |
| 4. Urnennische und Urnenstele bis zu 4 Urnen | € 760,-- |

(2) Für Grabstellen mit zusätzlicher Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

a)	Erdgräber mit Fundamentierung	€ 500,--
b)	Urnengräber mit Fundamentierung	€ 250,--
c)	Herstellung von Flachgräbern (Fundament und Trittsteine)	€ 700,--
d)	Urnennische Rappoltenkirchen 1. Teil für 2 Urnen	€ 500,--
	Urnennische Rappoltenkirchen 1. Teil für 4 Urnen	€ 1.000,--
e)	Urnennische Kogl für 2 Urnen	€ 400,--
	Urnennische Kogl für 4 Urnen	€ 800,--
f)	Urnentelen Sieghartkirchen	€ 3.200,--
g)	Urnentelen Ollern	€ 2.500,--
h)	Urnengrab Abstetten	€ 1.510,--
i)	Urnennische Rappoltenkirchen 2. Teil für 2 Urnen	€ 750,--
	Urnennische Rappoltenkirchen 2. Teil für 4 Urnen	€ 1.500,--

3. § 3 Höhe der Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

4. § 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt pro Leiche bei:
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab **€ 500,--**
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen
oder in einem Erdgrab für Urnen **€ 200,--**
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft **€ 600,--**
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen **€ 400,--**
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische oder Urnenstele **€ 80,--**
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um **€ 350,--**
- (4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um **€ 200,--**
- (5) Bei Beerdigungen, bei denen Steinmetzarbeiten notwendig sind, wie etwa Sturz entfernen bei zu kurzen Gräbern oder Denkmäler wegräumen die einsturzgefährdet sind beim Öffnen des Grabes **€ 100,--**

5. § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Für die zweite und folgende Leichen beträgt die Enterdigungsgebühr je € 75,-- sofern die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.

6. § 6 Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen beträgt

- | | |
|-------------------------------------------|----------|
| a) für die ersten 2 angefangenen Tage je | € 50,-- |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag je | € 40,-- |
| c) maximal jedoch | € 220,-- |

7. § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.Jänner 2016 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 30.10.2015

Abgenommen am: 17.11.2015

Die Bürgermeisterin:

